

Niederchrift.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Spiess (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig und
Generalleutnant a.D. }
Laube } Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde . betreffend den Bildstreifen

"Jenseits der Klostermauern"

der Firma Kurt Morsbach in Hannover erschienen:

1. für Antragsteller Herr Chefredakteur Rosenthal mit Vollmacht, die ihm zur Verstempelung zurückgegeben wird,
2. als Sachverständiger Herr Kaplan S i e b e r s.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. März 1924 - Nr. 8275 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Eine junge Novize durchschreitet eine offene Pforte der Klostermauer und gerät in das Treiben eines Maskenfestes auf dem

unmittelbar angrenzenden Landgut des Herrn Leforge. Wie sie sich dem lustigen Treiben entziehen will, belauscht sie ein Gespräch, das ihr eine Verschwörung gegen die Tänzerin Gloria offenbart, die an Leforge verkuppelt werden soll. Sie beschliesst zu bleiben und die Heiligkeit ihres Gewandes zur Rettung der Bedrohten zu benutzen (Akt III Titel 5: "Mein Gewand hilft mir, Gloria zu schützen!") Es gelingt ihr, die Aufmerksamkeit Leforges von der Tänzerin auf sich abzulenken und so das Komplott zu zerstören. Als sie mit Leforge allein ist, offenbart sie sich ihm als seine Tochter. Sie veranlasst ihn, ihre Mutter, die er treulos verlassen, wieder aufzusuchen. Die kleine Tänzerin wird von ihrem Geliebten erstochen, um sie vor Leforge zu bewahren. Den Bitten ihres Vaters, bei ihm zu bleiben und dem Kloster zu entsagen, schenkt die junge Nonne kein Gehör. (Akt IV Titel 10: "Für mich ist kein Platz in Deiner Welt"). Nachdem sie ihr Werk vollbracht hat, kehrt sie freudig ins Kloster zurück (Akt VI Titel 13: "Das Innere der Klostermauern ist nun meine Welt und es wird nun keine Mauern mehr geben, welche mich von hier trennen können und wenn sie so hoch wären bis zur Sonne - der Sonne des Glücks!").

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, das religiöse Empfinden zu verletzen.

II. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige hat sich dahin geäußert, dass der gedankliche Inhalt des Bildstreifens nicht zu beanstanden sei. Er hat jedoch an der filmmässigen Wiedergabe dieses Gedankens folgende Anstände erhoben: Es gäbe in Klöstern keine Hinterpforten, aus denen eine Nonne ins Freie gelangen könne; das Auftreten der Novize auf dem Maskenfest wirke verletzend; die Beibehaltung ihrer geistlichen Kleidung bei dem an sich edlen Rettungswerk enthalte eine Entweihung; das Auftreten des Kupplers im Mönchsgewand, der die Tänzerin an



Leforge verschachern will, wirke aufreizend. Aus allen diesen Umständen sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des religiösen Empfindens gegeben.

Der Vertreter des Antragstellers ist den Ausführungen des Sachverständigen mit tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten und hat die Aufhebung der Vorentscheidung beantragt.

III. Ein Bildstreifen ist geeignet, das religiöse Empfinden zu verletzen, wenn entweder der Tatbestand des § 166 des Reichsstrafgesetzbuchs oder in anderer Art eine Herabsetzung von Einrichtungen oder Gebräuchen einer der christlichen Kirchen oder einer anderen, mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft durch ihn gegeben ist. Vorliegend wird eine solche Verletzung daraus hergeleitet, dass eine Nonne im klösterlichen Gewand an einem Maskenfest teilnimmt, und dass der verbrecherische Gegenspieler der filmischen Handlung ebenfalls geistliche Kleidung trägt. Dem Sachverständigen kann unbedenklich darin gefolgt werden, dass die Teilnahme einer Nonne an einem Maskenfest auf katholische Zuschauer in weitem Masse verletzend einwirken wird. Vorliegend vollzieht sich diese Teilnahme jedoch unter ganz besonderen, auch dem weniger gebildeten Zuschauer deutlich erkennbaren Umständen:

Die junge Novize, welche die Trägerin der Handlung abgibt, hat das Gelübde noch nicht abgelegt. Sie nimmt an dem Maskenfest nicht etwa in plötzlich erwachender Lebenslust oder in der Absicht teil, vor dem Übertritt in das geistliche Leben noch einmal die Freuden des weltlichen Daseins zu genießen. Ihr Handeln ist vielmehr durch den Entschluss bestimmt, den verbrecherischen Plan, in dessen Mittelpunkt ihr Vater Leforge und die Tänzerin Gloria stehen, und den sie betauscht hat, zu schanden zu machen. Diesen Entschluss fasst sie nicht ohne inneren Kampf und erst nachdem sie sich bereits zur Flucht vor dem lustigen Treiben gewandt hat. Dass

sie auch schon die Absicht bestimmend ist, hierbei entscheidend auf ihren Vater einzuwirken, der ihr als Gutsnachbar des von ihr erwählten Klosters bekannt sein muss folgt aus Akt II, Titel 8: "Sind Sie sicher, Herr Leforge, dass wir uns noch nicht gesehen haben?" Unangefochten durch das lustige weltliche Treiben und im Vertrauen auf ihr geistliches Gewand (Akt III Titel 5: "mein Gewand hilft mir, Gloria zu schützen", vollendet sie ihr Rettungswerk, trennt Leforge von der Tänzerin und führt ihren Vater wieder der Mutter zu. Allen Verlockungen ihres Vater gegenüber, dem geistlichen Beruf zu entsagen und bei ihm zu bleiben, bleibt sie standhaft. Unberührt und unentweiht kehrt sie in die Mauern des Klosters zurück, die fortan ihre Welt bedeuten (Akt IV, Titel 13).

Auch der streng religiös eingestellte Zuschauer wird sich der Einwirkung dieser edlen Tat nicht entziehen können. Das Ungewöhnliche und nach dem Gutachten des Sachverständigen, aufreizende, das die Nonne sich vor Erledigung ihres inneren Auftrags nicht des geistlichen Gewandes entledigt, findet in dem geschilderten Aufbau der Handlung seine Erklärung. Gerade die Unmöglichkeit der Fabel mildert die Tiefe des Eindrucks und schliesst eine Verletzung des religiösen Empfindens aus. Eine solche kann auch darin nicht gefunden werden, dass der Gegenspieler der Nonne, der verbrecherische Kuppler, das geistliche Gewand trägt. Denn diese Person tritt dem Zuschauer nicht als Geistlicher, sondern als Maske gegenüber; dass so geschmacklos dies an sich sein mag - ein solches Gewand auch zur Maske bei derartigen Festen dient, ist eine Tatsache, die der Zuschauer als bestehend hinnimmt. Aus diesem Grunde reicht nach Ansicht der Oberprüfstelle die Maske des kupplerischen Gegenspielers nicht aus, daraus ein Verbot gemäss § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes herzu-

leiten.

Dass das Verhalten der Nonne selbst inmitten des weltlichen Treibens einwandfrei ist, hat auch der Sachverständige anerkannt.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 23.11.1921.



Beglaubigt:

M. J. Müller

Regierungsinspektor.

Seeger